Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS)

Beschluss der Bistums-KODA vom 27.06.2012 und 24.09. 2012, KABl 2012, S. 470 ff.
- in der Fassung des 12. Beschlusses vom 23.01.2025, KABl. 2025, S. 120.

Legende

schwarz:	eigenständige Regelung
blaugrau:	Wortlaut ist dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) entnommen. Die Regelungen des Abschnittes III und die Präambel wurden der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Dezember 2011 entnommen.
gelb hinterlegt:	Kommentar

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 3
I. Anerkennungs- und Berufspraktika ... 3
§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 1a Rechtsgrundlagen ... 3
§ 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden ... 4
§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen ... 4
§ 3 Probezeit ... 4
§ 4 Ärztliche Untersuchungen ... 4
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung ... 4
§ 6 Personalakten ... 5
§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit ... 5
§ 8 Entgelt ... 5
§ 8a Familienkomponente ... 5
§ 9 Sonstige Entgeltregelungen ... 6
§ 10 Urlaub ... 6
§ 11 Entgelt im Krankheitsfall ... 6
§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen ... 6
§ 13 Vermögenswirksame Leistungen ... 6
§ 14 Jahressonderzahlung ... 7
§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses ... 7
§ 16 Zeugnis ... 7
§ 17 Ausschlussfrist ... 7
§ 18 Reisekosten ... 7
II. Vorpraktika ... 8
§ 19 Geltungsbereich [nicht belegt] ... 8
§ 20 Rechtsgrundlagen, anwendbare Vorschriften [nicht belegt] ... 8

§ 21 Entgelt [nicht belegt] 8
III. Regelungen über sonstige Praktika 8
§ 22 Geltungsbereich, anwendbare Vorschriften 8
§ 23 Dauer von Praktika 8
§ 24 Höhe der Aufwandsentschädigung / Vergütung 8
§ 24a Fortzahlung der Aufwandsentschädigung 8
§ 25 Sachbezüge 8
§ 26 Andere Geld- und Sachbezüge 9
§ 27 Erholungsurlaub 9
§ 28 Praktikantenvertrag 9
§ 29 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis 9
IV Allgemeine Vorschriften, Schlussvorschriften 9
§ 30 In-Kraft-Treten 9
Anhang zu §§ 2 Absatz 1, 19 Absatz 1 10
Anhang zu § 28 14
Anlage (zu § 30 Absatz 4) 18

Präambel

[1]Praktika dienen dazu, unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatzerfahrungen zu vermitteln. [2]Praktikantinnen und Praktikanten sollen dabei auf den künftigen Beruf vorbereitet oder bei der Berufswahl unterstützt werden oder ihre Ausbildung durch Praxiserfahrungen vervollständigen können.

I. Anerkennungs- und Berufspraktika

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

a. der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin / des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin / des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Hochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat;

b. [nicht belegt]

c. [nicht belegt]

d. [nicht belegt]

e. [nicht belegt]

f. [nicht belegt];

g. der Haus- und Familienpflegerin / des Haus- und Familienpflegers, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung ein Berufspraktikum ableisten;

h. der Wirtschafterin / des Wirtschafters die nach Abschluss der schulischen Ausbildung ein Berufspraktikum ableisten;

i. der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin / des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters die nach Abschluss der schulischen Ausbildung ein Berufspraktikum ableisten;

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Dienstgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen.

(1a) [1]Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten, die nach abgeschlossenem Theologiestudium ein freiwilliges Praktikum ableisten, werden Anerkennungs- und Berufspraktikanten nach Absatz 1 gleichgestellt. [2]Als Pastoralpraktikantinnen/ Pastoralpraktikanten gelten auch sonstige Orientierungspraktikantinnen/ Orientierungspraktikanten im pastoralen Bereich, deren Praktikumsdauer drei Monate übersteigt.

(1b) Diese Regelung gilt auch für Praktikantinnen/Praktikanten sonstiger Berufe, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung oder des Studiums eine praktische Tätigkeit verrichten, die nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist oder der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung vorauszugehen hat.

(1c) Diese Regelung gilt auch für Praktikantinnen/Praktikanten, die im Zusammenhang mit anerkannten Zusatzausbildungen, z.B. für Ehe- Familien- und Lebensberatung (EFL), ein Praktikum ableisten.

(2) [1]Von diesen Regelungen ausgenommen sind Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist. [2]Für sie kommt die Ordnung zur Regelung des Anerkennungspraktikums im erzieherischen Bereich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-E-DRS) oder der Abschnitt III dieser Ordnung zur Anwendung (§ 22 Absatz 1 Buchstabe b). [3]Für Praktika vor der Aufnahme sonstiger Studiengänge oder sonstiger Ausbildungsverhältnisse gilt Abschnitt III.

(3) [1]Die Praktikantinnen und Praktikanten haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes zu richten. [2]Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Praktikantenverträge.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3:
Es wird empfohlen, die Besonderheit des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 1a
Rechtsgrundlagen

(1) [1]Für die Praktikumsverhältnisse der in § 1 genannten Praktikantinnen und Praktikanten gelten ebenfalls:

a) [2]Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TV Prakt-L einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Ordnung zur Regelung der Praktikumsverhältnisse nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.

b) [3]Die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung beziehungsweise die Beschlüsse der ZAK (Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission) gemäß § 2 Absatz 1 ZAK-Ordnung (Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission) in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.

(2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt das in § 1a Absatz 3 und Absatz 4 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.

§ 2
Praktikantenvertrag, Nebenabreden

(1) [1]Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag gemäß Anhang zu schließen. [2]Die Dauer des Praktikumsverhältnisses ist vertraglich festzulegen.

(2) [1]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. [2]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 2a
Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Praktikantenverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Probezeit

(1) [1]Die Probezeit beträgt einen Monat. [2]Sie beginnt mit dem ersten Tag des tatsächlichen Beginns des Praktikums. 3Sie verlängert sich um die Zeit einer Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4
Ärztliche Untersuchungen

(1) [1]Die Praktikantinnen/Praktikanten können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. [2]Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um den betriebsärztlichen Dienst oder einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. [3]Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit der Zubereitung von Speisen beauftragt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5
Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung

(1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Dienstgebers.

(2) [1]Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Absatz 1 bzw. Absatz 1a erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechtigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

(3) [1]Die Praktikantinnen/Praktikanten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. [2]Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. [3]Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie diese dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.

Kommentar:
Der Dienstgeber kann bei Geschenken eine Bagatellgrenze festlegen, z.B. durch Bekanntmachung am „Schwarzen Brett“ oder in der Mitarbeiterversammlung. “Sonstige Vergünstigungen“ sind z.B. auch Zuwendungen, die auf letztwilligen Verfügungen beruhen.

(4) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Bestimmungen der AVO-DRS entsprechende Anwendung.

(5) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Dienstgebers.

§ 6
Personalakten

[1]Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. [3]Ihnen sind auf Verlangen Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten auszuhändigen. [4]Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. [5]Die Praktikantinnen/Praktikanten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. [6]Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7
Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Dienstgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten.

§ 8
Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
  der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
  der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024	1.903,54 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	2.003,54 Euro,
ab 1. Februar 2025	2.053,54 Euro,

- der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin / des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters,
  der Haus- und Familienpflegerin / des Haus- und Familienpflegers

vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024	1.678,26 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	1.778,26 Euro,
ab 1. Februar 2025	1.828,26 Euro,

- der Wirtschafterin / des Wirtschafters

vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024	1.621,31 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	1.721,31 Euro,
ab 1. Februar 2025	1.771,31 Euro.

(1a) Das monatliche Entgelt von Pastoralpraktikanntinnen/Pastoralpraktikanten beträgt 50 v. H. des Tabellenentgelts aus EG 12 Stufe 1.

(1b) Das Entgelt für das Anerkennungspraktikum sonstiger Berufe kann innerhalb der Dienststelle oder Einrichtung einzelvertraglich unter Beachtung der Mitarbeitervertretungsordnung in Anlehnung an die nach Absatz 1 festgeschriebenen Sätze festgelegt werden.

(1c) Für Praktikantinnen/Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit anerkannten Zusatzausbildungen, z.B. für Ehe- Familien- und Lebensberatung (EFL) ableisten, wird für abgeleistete Arbeits- bzw. Beratungsstunden ein Stundenentgelt bezahlt, das sich am Tabellenentgelt der AVO-DRS für die jeweilige Tätigkeit beim Dienstgeber (Stufe 1) orientiert.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 AVO-DRS entsprechend.

§ 8a
Familienkomponente

Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Kommentar:
Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS.

§ 9
Sonstige Entgeltregelungen

(1) [1]Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen sinngemäß. [2]Dabei gilt als Stundenanteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 AVO-DRS der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 8 Absatz 1). [3]Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen. [4]Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt 20 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgelts nach § 8 Absatz 1 bis 1b, mindestens jedoch 1,28 Euro pro Stunde.

(2) [nicht belegt]

(3) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach der Anlage 1a zum BAT zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 7 bzw. 8 AVO-DRS eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

(5) Werden den Praktikantinnen und Praktikanten Sachleistungen (z.B. freie Unterkunft oder Verpflegung) gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen.

§ 10
Urlaub

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen. Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§§ 8 Absatz 1 bis 1b, 8a) fortgezahlt.

§ 11
Entgelt im Krankheitsfall

(1) [1]Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt (§§ 8 Absatz 1 bis 1b, 8a) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen fortgezahlt. [2]Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1:
Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) [1]Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss. [2]Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt gezahlt. [3]Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12
Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§§ 8 Absatz 1 bis Absatz 1b, 8a) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Dienstgebers.

§ 13
Vermögenswirksame Leistungen

Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Dienstgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

§ 14
Jahressonderzahlung

(1) [1]Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [2]Diese beträgt 95 v.H. des Entgelts (§§ 8 Absatz 1 bis Absatz 1b, 8a), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht

(2) [1]Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§§ 8 Absatz 1 bis Absatz 1b, 8a), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben, sowie für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

(4) [1]Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. [2]Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 15
Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a. aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b. von der Praktikantin / dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16
Zeugnis

[1]Der Dienstgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. [2]Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. [3]Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17
Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden.

§ 18
Reisekosten

[1]Bei Dienstreisen können Praktikantinnen und Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung erhalten. [2]Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise von der Praktikantenstelle kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in § 10 Absatz 2 Satz 1 ORA-DRS-BBiG enthaltenen Regelung gezahlt werden. [3]Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 11 ORA-DRS-BBiG verfahren werden.

II. Vorpraktika

§ 19
Geltungsbereich [nicht belegt]

§ 20
Rechtsgrundlagen, anwendbare Vorschriften [nicht belegt]

§ 21
Entgelt [nicht belegt]

III. Regelungen über sonstige Praktika

§ 22
Geltungsbereich, anwendbare Vorschriften

(1) Diese Regelungen gelten für Praktikantinnen und Praktikanten,

a) die ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten (Pflichtpraktikum) oder

b) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten (freiwilliges Praktikum) oder

c) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis bei demselben Ausbildenden bestanden hat (freiwilliges Praktikum).

(2) Diese Regelungen gelten nicht für Personen, für die die ORA-DRS-BBiG, die ORA-DRS-Pflege, die ORA-E-DRS sowie der Abschnitt I Anwendung findet.

(3) Auf die Praktikantinnen/Praktikanten nach Absatz 1 finden §§ 2a, 3 bis 7, 8 Absatz 2, 9, 11, 12, 15, 17, 18 sinngemäß Anwendung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 23
Dauer von Praktika

Praktika dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die einschlägigen Ausbildungsordnungen, schulrechtlichen oder hochschulrechtlichen Bestimmungen sehen eine längere Dauer vor.

§ 24
Höhe der Aufwandsentschädigung / Vergütung

(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a absolvieren, kann auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich einer bestehenden finanziellen Belastung eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(1a) Die Aufwandsentschädigung (Ausbildungsbeihilfe) für Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen wird durch Erlass** geregelt. **(derzeit BO-Nr. 821)

(2) $_1$Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 26 i.V. m. § 17 BBiG. $_2$Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. $_3$Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat nach § 26 i.V.m. § 18 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.

§ 24a
Fortzahlung der Aufwandsentschädigung

Erhalten Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a absolvieren, eine Aufwandsentschädigung, finden § 11 und § 12 entsprechend Anwendung.

§ 25
Sachbezüge

1Besteht für die Praktikantin oder den Praktikanten ein Anspruch auf Vergütung nach § 17 Absatz 1 BBiG, können gewährte Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) nach § 17 Absatz 2 BBiG in Höhe der in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. 2Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Praktikantenvergütung nach § 11 und § 12 fortgezahlt wird.

§ 26
Andere Geld- und Sachbezüge

Andere als die vorgenannten Geld- und Sachbezüge kommen nicht in Betracht (z. B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen).

§ 27
Erholungsurlaub

(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a absolvieren, haben in der Regel keinen Urlaubsanspruch.

(2) [1]Für Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b oder c absolvieren, gilt § 10 entsprechend. [2]Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

§ 28
Praktikantenvertrag

[1]Mit Praktikantinnen und Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen. [2]In den Praktikantenvertrag sind mindestens aufzunehmen:

• Name und Anschrift der Vertragsparteien

• Art des Praktikums

• die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele

• Beginn und Dauer des Praktikums

• Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Praktikumszeit

• Zahlung und Höhe der Vergütung / Aufwandsentschädigung.

[3]Das im Anhang beigefügte Muster kann verwendet werden.

§ 29
Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

(1) 1Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a absolvieren, ist mindestens eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum zu erteilen. 2Auf Verlangen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis auszustellen.

(2) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b oder c absolvieren, gilt § 16 entsprechend.

IV Allgemeine Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 30
In-Kraft-Treten

(1) [1]Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Praktikumsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen.

(2) [nicht belegt]

(3) [nicht belegt]

(4) Diese Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse ersetzt für Praktikantenverhältnisse, die ab 1. Januar 2013 beginnen, die in der Anlage aufgeführten Regelungen.

(5) [1]Für die vor dem 1. Januar 2013 begonnenen Praktikantenverhältnisse gelten die bisherigen Regelungen fort. [2]Entgelterhöhungen und Einmalzahlungen im Bereich des TV Prakt-L gelten für die Praktikantenverhältnisse nach Abschnitt I entsprechend.

Anhang zu §§ 2 Absatz 1, 19 Absatz 1

PRAKTIKANTENVERTRAG PRAKTIKUM

– gemäß § 1 ORP-DRS

Zwischen.....

vertreten durch.....

(Träger des Praktikums, nachfolgend: Dienstgeber)

und

…….....

(nachfolgend: Praktikant bzw. Praktikantin)

geboren am.....

(gesetzlich vertreten durch) .....

wohnhaft .....

Konfession .....

wird folgender Praktikantenvertrag für ein

PRAKTIKUM – gemäß § 1 ORP-DRS

- ☐ als Praktikant in Vollzeit
- ☐ als Praktikant in Teilzeit mit……v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (das entspricht derzeit……Wochenstunden)

geschlossen:

§ 1

(1) Der/die Praktikant/in wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als……..vorauszugehen hat beschäftigt.

(2) Das Praktikumsverhältnis beginnt am …… und endet am …….

§ 2

Die Probezeit beträgt gemäß § 3 Absatz 1 ORP-DRS einen Monat.

§ 3

Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich nach

a) der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) in der jeweils geltenden Fassung

b) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die Praktikantenverhältnisse betreffen

c) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung beziehungsweise der ZAK-Ordnung (Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission) erlassenen Rechtsvorschriften

d) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Praktikantenvertrages.

§ 5

Die Vergütung beträgt gemäß

☐ § 21 ORP-DRS monatlich z. Zt. …… € brutto.

☐ § 8 Absatz 1 bis 1c ORP-DRS z. Zt. …… € brutto monatlich/pro Stunde.

§ 6

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Praktikantenvertrags, die nicht durch eine individuelle, unmittelbar zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarung geschieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Für Nebenabreden im Sinne von § 2 Absatz 2 ORP-DRS gilt § 7.

§ 7

(1) Zu diesem Praktikantenvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

……..

……..

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Praktikantenvertrag mit einer Frist

☐ von 2 Wochen zum Monatsschluss

☐ von …… zum …… gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen:

……..

……..

……..

……..

§ 9

(1) Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Praktikanten oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

Ort, Datum ..... Ort, Datum .....

....

Dienstgeber Praktikant/in

.....

bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s

Anlagen des Praktikantenvertrages:

☒ Grundordnung des kirchlichen Dienstes

☐ Dienstordnung

☐ Aufgabenbeschreibung

☐ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen [1]

☒ Selbstauskunftserklärung

☒ Verhaltenskodex

☒ Verpflichtung kirchlicher Datenschutz

☐ ……

[1] Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

☒ Merkblatt zum kirchlichen Datenschutz

☒ Belehrung und Info AGG

wurden ……am……..anlässlich der Vereinbarung dieses Praktikantenvertrages übergeben/ausgehändigt.

Datum ……

…….

Unterschrift Praktikant/in

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anhang zu § 28

PRAKTIKANTENVERTRAG

gemäß § 22 ORP-DRS

Zwischen.....

vertreten durch .....

(nachfolgend: Dienstgeber)

und

…….....

(nachfolgend: Praktikant/in)

geboren am .....

(gesetzlich vertreten durch) .....

wohnhaft .....

Konfession .....

wird nachstehender Praktikantenvertrag geschlossen.

§ 1

(1) Die Praktikantin/der Praktikant leistet in der Zeit vom …….bis ……..

☐ ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie (Pflichtpraktikum).

☐ ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (freiwilliges Praktikum).

☐ ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis bei demselben Ausbildenden bestanden hat (freiwilliges Praktikum). Die Praktikantin oder der Praktikant hat vor Durchführung eines solchen freiwilligen Praktikums schriftlich zu erklären, dass sie / er nicht bereits ein solches Praktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe c der ORP-DRS bei demselben Ausbildenden durchgeführt hat.“

(2) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt

☐ ……..Tage/Woche ☐ ……..Stunden/Woche.

(3) Praktikumsort ist…….

§ 2

Der erste Monat des Praktikums ist Probezeit.

§ 3

(1) Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich nach

a) der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) in der jeweils geltenden Fassung

b) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die Praktikantenverhältnisse betreffen

c) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung beziehungsweise der ZAK-Ordnung (Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission) erlassenen Rechtsvorschriften

d) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Ferner gilt für das Praktikantenverhältnis das Berufsbildungsgesetz in seiner jeweiligen geltenden Fassung, solange die/der Ausbildende hieran gesetzlich gebunden ist.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Praktikantenvertrags.

§ 5a

(1) Der Praktikant/Die Praktikantin wird entsprechend dem Ausbildungsziel zur Vermittlung von Erfahrungen und praktischen Kenntnissen zur tätigen Mitarbeit herangezogen. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(2)

☐ Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung/Aufwandsentschädigung von €. Die Vergütung/Aufwandsentschädigung wird in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 AVO-DRS jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

☐ Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

☐ Die Praktikantin/der Praktikant erhält folgende Sachbezüge:

……

……

§ 5b

(1)

☐ Die Praktikantin/der Praktikant hat gemäß § 27 Absatz 2 und § 10 ORP-DRS einen Urlaubsanspruch; sofern sie/er noch nicht 18 Jahre alt ist, gilt § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. Für die Dauer des freiwilligen Praktikums beträgt der Teilurlaubsanspruch nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Bundesurlaubsgesetz Arbeitstage. Die Festlegung des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner unter Berücksichtigung der berechtigten persönlichen Belange der Praktikantin/des Praktikanten.

☐ Der Praktikantin/dem Praktikanten wird ohne Rechtsanspruch in analoger Anwendung der obigen Regel Urlaub von Arbeitstagen gewährt.

☐ Die Praktikantin/der Praktikant hat während des Pflichtpraktikums keinen Urlaubsanspruch.

(2) Im Falle von Urlaubstagen bzw. sonstigen Fehlzeiten sind bei eingeschriebenen Studenten die einschlägigen Studienordnungen zu beachten.

§ 5c

(1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5d

Der Dienstgeber ist verpflichtet,

- die für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln,
- eine/einen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zu bestimmen,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- Kosten für notwendige Dienstreisen in entsprechender Anwendung der Regelungen der AVO-DRS zu erstatten,
- die steuer-, versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten vorzunehmen,
- der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis/eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, aus dem/der sich die Dauer und Art der Tätigkeiten ergeben [sofern zutreffend] und das/die auf Wunsch der Praktikantin/des Praktikanten auch Angaben zur Erreichung des Praktikumsziels sowie zur Beurteilung von Verhalten und Leistung enthält,
- [sofern zutreffend]

☐ die Praktikantin oder den Praktikanten bei der zuständigen Unfallkasse zu melden,

☐ die zum Besuch einer ergänzenden externen Bildungsmaßnahme notwendige Freizeit zu gewähren.

§ 5e

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner eine Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen,
- die Weisungen der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartner der Dienststelle zu befolgen,
- die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,
- die im Rahmen des Praktikums zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln,
- über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren,
- bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses alle dienstlichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Dienststelle herauszugeben,
- [sofern zutreffend]

☐ die Vorschriften …….. einzuhalten.

§ 6

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Praktikantenvertrages, die nicht durch eine individuelle, unmittelbar zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarung geschieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Für Nebenabreden im Sinne von § 2 Absatz 2 ORP-DRS gilt § 7.

§ 7

(1) Zu diesem Praktikantenvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

……

……

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Praktikantenvertrag mit einer Frist

☐ von 2 Wochen zum Monatsschluss

☐ von ……. zum …….

gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen:

……

……

……

……

§ 9

(1) Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Praktikanten oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

Ort, Datum ..... *Ort, Datum* .....

_____ _____

(Dienstgeber) (Praktikant/in)

_____

bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s

Anlagen des Praktikantenvertrages:

☒ Grundordnung des kirchlichen Dienstes

☐ Dienstordnung

☐ Aufgabenbeschreibung

☐ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen ……..[2]

[2] Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfü-

☒ Selbstauskunftserklärung

☒ Verhaltenskodex

☒ Verpflichtung kirchlicher Datenschutz

☐ ……

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

☒ Merkblatt zum kirchlichen Datenschutz

☒ Belehrung und Info AGG

wurden Herrn/Frau …… am …… anlässlich der Vereinbarung dieses Praktikantenvertrags übergeben/ausgehändigt.

Datum ……. …….

Unterschrift Praktikant/in

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anlage (zu § 30 Absatz 4)

1. (nicht besetzt)
2. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991.
3. (nicht besetzt)
4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973.
5. (nicht besetzt)
6. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970.
7. (nicht besetzt)
8. Regelung der Rechtsverhältnisse der Vorpraktikanten im Erziehungsdienst, Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.1984, KABl. 1984, S. 83 in der Fassung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 27.01.1089, KABl. 1989, S. 428.
9. Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen des Sozial- und Erziehungsdienstes, des Entgelts für Gemeindeassistenten, Pastoralassistenten, Referendare im kirchlichen Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Lehrbefähigung im Fach katholische Religionslehre an beruflichen Schulen, der Vergütung für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, wenn sie im Anschluss an die Hochschulbildung im kirchlichen Dienst angestellt werden, Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.1984, KABl. 1984, S. 883 ff., in der Neufassung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 13.03.1985, KABl. 1985, S. 153 ff..
10. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Pastoralpraktikanten nach abgeschlossenem Theologiestudium, Beschluss der Bistums-KODA vom 18.10.1985, KABl. 1985, S. 358.
11 Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Praktikanten vor der Aufnahme in die Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik[3] und der Praktikanten vor Aufnahme in das Seminar für Gemeindepastoral[4], Beschluss der Bistums-KODA vom 18.10.1985, KABl. 1985, S. 359, in der Fassung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 27.01.1989, KABl. 1989, S. 429.
12. Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers und der Haus- und Familienpflegerin/ des Haus- und Familienpflegers Beschluss der Bistums-KODA vom 25.9.1986, KABl. 1986, S. 866 in der Fassung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 06.10.1989, KABl. 1989, S. 686.

---

gung zu stellen.

[3] aktuell gültige Bezeichnung: Hochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik / Praktische Theologie, Universität Eichstätt (Studiengang Religionspädagogik / Kirchliche Bildungsarbeit)

[4] aktuell gültige Bezeichnung: Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten